Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Grönau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird für das Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

<u>Haushaltssatzung</u> <u>der Gemeinde Groß Grönau für das Haushaltsjahr 2020</u>

Aufgrund der §§ 77,78 und 79 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird 1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 28.380.500 Euro 2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 23.260.700 Euro 23.260.700 Euro in der Ausgabe auf 23.260.700 Euro estgesetzt. \$ 2 Es werden festgesetzt: 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 0 Euro 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3. der Höchsbetrag der Kassenkredite auf 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 2. Gewerbesteuer 370 v. H. 2. Gewerbesteuer			§ 1			
1. im Verwältungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 28.380.500 Euro 2. im Vermögenshaushalt in der Ausgabe auf 23.260.700 Euro 2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 23.260.700 Euro in der Ausgabe auf 23.260.700 Euro estgesetzt. \$ 2 Es werden festgesetzt: 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 0 Euro 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro 3. der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro 4. die Gesamtbetrag der Kassenkredite auf 0 Euro 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer 2 250 v. H. 250 v. H. 250 v. H. 250 b) für die Grundsteuer B)	Der Haushaltsplan für da	s Haushaltsjahr 2020 wird	•			
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 23.260.700 Euro festgesetzt. \$ 2 Es werden festgesetzt: 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 0 Euro 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 Euro 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan S 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer 2 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 50 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) S 2 Euro 4 estgesetzt. 9 Euro 5 Euro 6 Euro 7 Euro 7 Euro 7 Euro 8 Euro 7 Euro 8 Euro 7 Euro 8 Euro 9	•		in der Einnahme auf	28.380.500	Euro	
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 23.260.700 Euro festgesetzt. \$ 2 Es werden festgesetzt: 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 0 Euro 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 Euro 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan S Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer 2. a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.		-	in der Ausgabe auf	28.380.500	Euro	
in der Ausgabe auf 23.260.700 Euro festgesetzt. S 2 Es werden festgesetzt: 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 0 Euro 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 Euro 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan S 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer 2. j für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 2. j ür die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 3. j ür die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 4. j ür die Grundstücke (Grundsteuer B) 3. j ür die Grundstücke (Grundsteuer B)		2. im Vermögenshaushalt	_	23.260.700	Euro	
Es werden festgesetzt: 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 0 Euro 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 Euro 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 8,56 Stellen 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.		· ·	in der Ausgabe auf	23.260.700	Euro	festgesetzt.
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan § 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)			§ 2			
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan	Es werden festgesetzt:					
davon innere Darlehen 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan Siellen beigefügte Stellenplan § 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)						
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan § 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 2. b Euro 8,56 Stellen 9,56 Stellen 1,50 Ste				0	Euro	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan § 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 0 Euro 8,56 Stellen 8,56 Stellen 7 V. H.						
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 8,56 Stellen 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan § 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf			0		
Stellen auf 5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan § 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 8,56 Stellen 9,50 V. H.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			0	Euro	
5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan § 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	· · · ·					
§ 3 Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Stellen auf			8,56	Stellen	
Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H. 370 v. H.	5. der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan					
Die Hebesätze für die Realsteuern, die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H. 370 v. H.						
1. Grundsteuera) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)250 v. H.b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)370 v. H.						
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.		ealsteuern, die jedes Jahr neu fest	zusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:			
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			250	v. H.	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				370		_
	,	•		335	v. H.	_

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Groß Grönau, 10. Dezember 2019

(L.S.)

Gemeinde Groß Grönau gez. Graf -Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Groß Grönau, 11. Dezember 2019

Gemeinde Groß Grönau gez. Graf -Bürgermeister -